



Leitfaden für Wagenbauer (Faschings– Umzugswagen)

A. Allgemeines

Grundlage für diesen Leitfaden (Merkblatt) ist der Bescheid des Amtes der Voralberger Landesregierung, welcher seit 2018 jährlich neu ausgestellt werden muss. Mit diesem Bescheid wird dem Verband Voralberger Fasnatzüfnfte und -Gilden die Bewilligung zur Durchführung von Überstellfahrten mit überhöhten Maßen von Faschingsfahrzeugen (Faschings- Umzugswagen) vom jeweiligen Standort des Fahrzeughalters zu den einzelnen Faschingsveranstaltungen und wieder zurück, befristet auf den Zeitraum des Faschings, einschließlich Sommerkarneval unter den im Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

B. Wer benötigt ein „Narrenfahrzeugpickerl?“

Als Faschingsfahrzeuge (Faschings- Umzugswagen) kommen sämtliche, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und mit solchen gezogene, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Anhänger in Frage. Die Aufbauten sind als Ladung anzusehen, welche die Außenabmessungen der Fahrzeuge in der Regel überragen.

C. Wer erhält ein „Narrenfahrzeugpickerl?“

- Grundsätzlich werden nur Faschingsfahrzeuge der Mitglieder des Verbandes Voralberger Fasnatzüfnfte und -Gilden von den dafür eingesetzten Personen abgenommen.
- Faschingsfahrzeuge von Nicht-Mitgliedern können unter bestimmten Voraussetzungen abgenommen werden.
- Das Narrenfahrzeugpickerl ist über die VVF-Homepage (<https://vvf.at/bestellung-narrenfahrzeugpickerl>) zu beantragen.

D. Voraussetzungen

- Es werden nur komplett fertiggestellte Wagen (inkl. Anbaugeräte) zur Abnahme zugelassen.
- Es werden nur Wagen mit einem leicht erkennbaren Faschingsthema (keine Saufwagen!) zur Abnahme zugelassen.
- Den Anweisungen des Abnahmepersonal des Verbandes Voralberger Fasnatzüfnfte und -Gilden ist Folge zu leisten, bei längeren Diskussionen, verbale Entgleisungen und andere den Abnahmeprozess behindernde Aktionen ist die Abnahme abzubrechen und das Narrenfahrzeugpickerl nicht auszustellen. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Abnahme und Erteilung eines Narrenfahrzeugpickerls.
- Die Abnahme wird sowohl schriftlich mit dem Wagenabnahmeprotokoll als auch fotografisch dokumentiert. Nachträglich (nach der Abnahme) vorgenommene Änderungen am Wagen, erfordern eine neuerliche Vorführung. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnung erfolgt der Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“ und eine Meldung an die Landespolizeidirektion.
- Den Anweisungen des jeweiligen Veranstalters (Umzugsausrichter) ist in allen Belangen Folge zu leisten (Lautstärke, Geschwindigkeit, Aufstellung, etc.). Mehrmalige negative Vorkommnisse haben den Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“ und eine Meldung an die Landespolizeidirektion zur Folge.
- Das Narrenfahrzeugpickerl muss vom Wagenabnehmer an einer gut sichtbaren Stelle (stirnseitig links oder seitlich links vorne) aufgeklebt werden. Manipulationen am Narrenfahrzeugpickerl (zB. Überschreiben, Überkleben der jeweiligen Jahreszahl) hat den Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“ und eine Meldung an die Landespolizeidirektion zur Folge.
- Der Bescheid des Amtes der Voralberger Landesregierung, Gutachten, sowie andere für den Betrieb des Fahrzeuges notwendige Papiere sind jederzeit mitzuführen und gegebenenfalls vorzuweisen.

E. Kontrolle und Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“

- Die Einhaltung der im Bescheid des Amtes der Voralberger Landesregierung gemachten Vorschriften werden auch nach der Abnahme, stichprobenweise durch geeignetes Personal des Verbandes Voralberger Fasnatzüfnfte und -Gilden im ganzen Land Voralberg kontrolliert.
- Verstöße gegen die im Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen können mit einer Abmahnung, aber auch mit dem Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“ geahndet werden.
- Grundsätzlich erfolgt die Abnahme und die Kontrolle durch geeignete Personen des Verbandes Voralberger Fasnatzüfnfte und -Gilden (die Kontaktdaten sind der VVF-Homepage zu entnehmen), bei Gefahr in Verzug oder anderen Unzulänglichkeiten (siehe Punkt D. Voraussetzungen), kann dies auch nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten des Verbandes Voralberger Fasnatzüfnfte und -Gilden, durch den Veranstalter erfolgen.

F. Bedingungen für eine Abnahme

1) mögliche Fahrzeugarten

Als Faschingsfahrzeuge (Faschings- Umzugswagen) kommen sämtliche, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und mit solchen gezogene, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Anhänger in Frage. Die Aufbauten dieser Fahrzeuge sind als Ladung anzusehen, welche die Außenabmessungen der Fahrzeuge in der Regel überragt.

2) Personenbeförderung

Ein Transport von Personen/Tieren (zur und von der Veranstaltung) auf dem jeweiligen Aufbau (Anhänger, Pritschenaufbau, sonstige Aufbauten, etc.) ist nicht erlaubt. Es dürfen lediglich jene Personen auf dem Zugfahrzeug oder im serienmäßigen Fahrgastraum mitgeführt werden, welche in der Zulassung angeführt sind und die entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen vorweisen können (Sicherheitsgurte, serienmäßige Sitze, etc.). Personen dürfen erst im ausgewiesenen Bereich zu- und absteigen (Umzugsverlauf). Das heißt, der Aufbau muss direkt nach der Umzugsstrecke wieder verlassen werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung hat die sofortige Abnahme des Narrenfahrzeugpickerls und eine Meldung an die Landespolizeidirektion zur Folge.

3) Höchstmaße einschließlich Ladung (Aufbauten)

Die Abmessungen sind dem Bescheid des Amtes der Voralberger Landesregierung zu entnehmen und einzuhalten.



- 4) **Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit**
Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit ist dem Bescheid des Amtes der Voralberger Landesregierung zu entnehmen und einzuhalten.
- 5) **Ladung**
 - Die Faschingsaufbauten sind als Ladung des Fahrzeuges unverrückbar und unkippar zu befestigen und zu sichern.
 - Die Faschingsaufbauten sind als Faschingsthema leicht und für jedermann erkennbar (keine Saufwagen!)
 - Alle Außenflächen des Aufbaues dürfen keine spitzen oder scharfkantigen Gegenstände aufweisen. Auch sind Gebilde, welche eine Verletzungsgefahr darstellen zu unterlassen.
 - Aufbauten, welche eine Breite von 2,50 m überschreiten (bis max. 2,80 m möglich) müssen an allen Ecken mit Signalmarkierungen (rot/weiße reflektierende Streifen) ausgestattet werden.
 - Seitlich müssen Verkleidungen so angebracht werden, dass Personen oder Kinder nicht unter das Fahrzeug gelangen können. Verkleidungen können bspw. bis zu 30 cm über Bodenniveau hinab reichen.
 - Lose vorstehende oder klappbare Aufbauten (zB. klappbare Stiegen, udgl.) sind während der Fahrt hochzuklappen oder zu entfernen.
 - Von Feuerstellen und gasbetriebenen Gerätschaften (offenes Feuer) auf den Umzugsaufbauten wird generell abgeraten! Der Bau und die Bauart sind ausnahmslos durch einen Fachmann feuerpolizeilich zu genehmigen (zB. lokaler Kaminkehrer, etc.). Dieser Bescheid ist während der gesamten Fasnatsaison mitzuführen, sowie der zentralen Abnahmestelle vor Abnahme des Fahrzeugs in Kopie auszuhändigen. Der Betrieb solcher Anlagen ist während der An- und Abfahrt zum Umzug strengstens untersagt!
 - Aus sicherheitstechnischen und optischen Überlegungen wird angeraten auf div. Anbaugeräte wie Schneepflug, Salzstreuer oder Schaukel zu verzichten. Es ist jedenfalls jederzeit strengstens untersagt etwaige Anbauteile zu besteigen. Grundsätzlich steht es jedem Veranstalter frei, Zugfahrzeugen mit diesen Anbaugeräten die Teilnahme zu verwehren.
 - Das „Narrenfahrzeugpickerl“ ist vom Wagenabnehmer gut sichtbar, an einer außenliegenden Stelle des Aufbaues stirnseitig links oder seitlich links vorne anzubringen, sodass Kontrollorgane (VVF, Polizei, Veranstalter, etc.) das Pickerl jederzeit überprüfen können. Weiters müssen der Bescheid des Amtes der Voralberger Landesregierung, sowie alle anderen notwendigen Unterlagen und Papiere im Wagen mitgeführt werden.
- 6) **Fahrzeuglenker**
 - Der Fahrzeuglenker muss die entsprechende Lenkerberechtigung vorweisen können. Weiters unterliegt er in allen Punkten der Straßenverkehrsordnung (zB. kein Alkohol!)
- 7) **Wagenbegleiter**
 - Umzugs-Wagen/Fahrzeuge müssen seitlich durch begleitende Personen gesichert werden.
 - Die ungesicherten Achsbereiche des Fahrzeuges, müssen links und rechts durch mindestens je eine mitgehende Person gesichert werden.
 - Die sogenannten Wagenbegleiter müssen geistig und körperlich in der Lage sein diese verantwortungsvolle Aufgabe vollends zu erfüllen (keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere Suchtmittel !!!!!). Sie sollen auch die Kommunikation zwischen Fahrer und Passagiere sicherstellen.
- 8) **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften**
 - Die geltenden Vorschriften des KFG 1967, der KDV 1967 und der StVO 1960 sind mit Ausnahme der angeführten Überschreitungen von Höchstausmaßen einzuhalten.
 - Sollten Fahrzeuge verwendet werden, die den oben angeführten Maßen nicht entsprechen, so ist diesbezüglich gesondert anzusehen.
- 9) **Beleuchtungen, Rückstrahler, Kennzeichen, etc.**
 - Vorgeschriebene Beleuchtungen, Rückstrahler, Kennzeichen oder Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Aufbauteile nicht verdeckt werden oder unwirksam gemacht werden. Die Funktion dieser Objekte ist vor Fahrtritt zu überprüfen.
- 10) **Musikanlagen, Lautsprecher und Lautstärke**
 - Die Positionierung der Lautsprecher muss so erfolgen, dass bei deren Betrieb die vorhergehenden und nachfolgenden Teilnehmer nicht in ihrer Darbietung eingeschränkt sind und die Gesundheit der Zuschauer insbesondere das Gehör von Kindern, nicht geschädigt wird. Die Lautsprecher sollten entweder ins Wageninnere gerichtet oder drehbar ausgeführt werden. Bei fixer Montage wird die Verbauung nach innen empfohlen. Eine fixe sichere Verankerung der Boxen – angepasst an deren Gewichtsklasse – am Wagenaufbau muss gewährleistet sein.
 - Während der Zu- und Abfahrt vom Veranstaltungsort dürfen evtl. verbaute Musikanlagen bzw. sonstige akustische Einrichtungen (Nebelhörner, etc.) sowie Licht- und Nebel effekte (auch Gegenstände, die eine Raucherentwicklung freisetzen) nicht betrieben werden. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährdet wird.
- 11) **Pyrotechnik**
 - Grundsätzlich wird empfohlen von pyrotechnischen Mitteln auf einen Fasnatwagen abzusehen, da das Sicherheit- und Verletzungsrisiko für andere Umzugsteilnehmer, eigene Mitglieder und Besucher eminent ist.
 - Sollten trotzdem Mittel verwendet werden, die in diese Kategorie fallen, muss vor der Wagenabnahme von der zuständigen Behörde ein Bescheid/Bewilligung bei der zentralen Wagenabnahmestelle vorgelegt werden.
 - Weiter muss bei Verwendung eines solchen Effektes, ausgebildetes Personal an der Veranstaltung teilnehmen.
 - Hievon ausgenommen sind mittels Pyrotechnik betriebene Kanonen, da diese nicht in Betrieb genommen bzw. verbaut werden dürfen.
- 12) **Druckluft**
 - Druckluftanlagen sind nach den gültigen Normen auszuführen und von geeigneter Stelle abnehmen zu lassen. Ein Nachweis darüber muss der zentralen Wagenabnahmestelle vor der Wagenabnahme vorgelegt werden.
 - Hievon ausgenommen sind mittels Pressluft betriebene Kanonen, da diese nicht in Betrieb genommen bzw. verbaut werden dürfen.
 - Aus sicherheitstechnischen Überlegungen wird angeraten eine Druckluftanlage mit möglichst kleinem Durchbehältervolumen zu verwenden bzw. zu betreiben



13) Elektrik und elektrische Einrichtungen

- Elektrische Anlagen und Verkabelungen müssen so installiert werden, dass sie dem Stand der Technik entsprechen.
- Die anfallenden Arbeiten sind von einer fachkundigen Person durchzuführen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
 - Keine offenen unter Spannung stehende Teile
 - Vermeidung von Steckdosenverteilern bzw. Verlängerungskabel
 - Unbeschädigte, vollständige Gehäuse (zB. bei Netzteilen, uä.)
 - Kabelstränge sollten am Rand des Fahrzeuges verlegt werden
 - Schutz vor eindringender Feuchtigkeit
 - Keine offenen Leuchtmittel (zB. nur mittels Splitterschutzabdeckung)
 - Elektrische Anlagen sind vor Hitzeeinwirkung zu schützen

14) Stromaggregate

- Die verwendeten Aggregate müssen den Herstellvorschriften entsprechen und dürfen baulich oder technisch nicht verändert werden.
- Es müssen Schutzvorrichtungen bzw. eine Schutztrennung (bspw. ein FI-Schutzschalter) vorhanden sein.
- Bezüglich Staub- und Wasserschutz muss das Gerät mindestens den Standard IP23 erfüllen.
- Ergänzend ist die Lärmemission zu beachten und möglichst gering zu halten (Silent-Ausführung o.ä.)
- Bei einer eventuellen Verbauung oder Umbauung des Stromaggregates müssen die Herstellerangaben eingehalten und mittels feuerfester Materialien beplankt werden.
- Auch bezüglich der Wärme- und Abgasausführung sind diese Angaben verpflichtend und es ist darauf zu achten, dass von diesen keine Verbrennungsgefahr für Personen ausgeht.
- Die Stromaggregate sind unverschiebbar/unkippbar auf einer waagerechten Fläche zu befestigen bzw. zu sichern
- Die Positionierung des Aggregates ist so zu wählen, dass Besucher des Umzuges geringstmöglich durch Lärm und Abgase belästigt werden
- Die angeführten Punkte müssen bei der zentralen Abnahmestelle nachweisbar vorgelegt werden (zB. durch zugängliches Typenschild und die Betriebsanleitung)
- Eine Betankung während des Betriebs ist nicht erlaubt, auch das Mitführen von Treibstoffen auf dem Wagen ist untersagt!

15) Brandschutz

- Je nach Brandlast und Ausführung des Wagenbaus müssen verschiedene Größen von Feuerlöschern mitgeführt werden.
- Als Mindestgröße wird ein 6 kg Löscher angesehen
- Die Ausführung kann entweder als Pulver- oder Schaumlöscher gebaut sein, in der Schutzklasse ABC. Bei Schaumlöschern ist die frostsichere Bauart zu wählen
- Bei Einzelfahrzeugen (zB. Pritsche mit Aufbau) ist auf jeden Fall ein Autofeuerlöscher mit mindestens einem Kilogramm Löschmittel mitzuführen
- Die Positionierung des Löschmittels muss leicht zugänglich, gekennzeichnet und nicht verstellt sein
- Die Feuerlöcher müssen zum Zeitpunkt der Abnahme geprüft und mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein
- Brennbare Materialien (Textilien, etc.) dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten oder anderen Geräten, deren Strahlungswärme dazu geeignet ist, die Materialien zu entzünden, verbaut werden.

16) Bauverordnung und Maßvorgaben

- Aufgänge müssen so beschaffen sein, dass während der Fahrt ein Auf- und Absteigen verhindert wird. Entweder kann dies durch Hochklappen, abbauen oder durch eine entsprechende Sicherung (zB. Ketten, Türen, verriegelbare Stangen, etc.) erfolgen. Sollten Kinder auf dem Wagen mitgeführt werden, müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden (zB. weitere und/oder tieferliegende Absperrungen) Brüstungen müssen mindestens 1 (ein) Meter hoch und massiv ausgeführt sein. Während des Umzuges darf grundsätzlich niemand dem Wagen zusteigen oder diesen verlassen. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen notwendig sein, den Wagen zu verlassen oder diesem zuzusteigen, darf dies ausnahmslos nur bei Stillstand des Fahrzeuges und nach Rücksprache mit dem Fahrer und Wagenverantwortlichen erfolgen. Weiters dürfen keine waagrechten Aufstiegspunkte wie bspw. Streben, Seile verbaut werden, um ein Aufsteigen wie bei einer Leiter zu verhindern. Sollte dies aus optischen Gründen notwendig sein, so ist z.B. durch eine Verkleidung aus Plexiglas oder Ähnlichem dafür Sorge zu tragen, dass kein Aufstieg möglich ist.
- Brüstungen müssen mindestens 1 (ein) Meter hoch und massiv ausgeführt sein. Es ist darauf zu achten, dass diese, insbesondere von Kindern, nicht bestiegen werden können. Den Wagenbauern wird außerdem nahegelegt auf Brüstungen, Handläufe zu verbauen, um Stürze zu vermeiden (Personen können sich bei ruckartigen Bewegungen festhalten. Als Alternative können auch innen verdeckte Griffe oder handelsübliche Hand Schlaufen montiert werden. Brüstungen dürfen nicht als Sitzflächen benutzt werden.
- Personen, die sich während des Umzugs auf Podesten und Erhöhungen befinden, müssen ebenso durch eine mindestens 1 (ein) Meterhohe massive Brüstung gesichert werden. Diese ist so auszubilden, dass sich die Personen dauerhaft sicher festhalten können. Ist eine derartige Absicherung bauartbedingt nicht möglich, sind die Personen mit geeigneten Absturzsicherungen (Auffanggurte, usw.) zu sichern. Podeste und Erhöhungen, die aufgrund Ihrer Bauart nicht dazu geeignet sind, dass sich darauf Personen befinden, sind während dem Umzug so zu sichern, dass keine Personen darauf gelangen können.
- Sollten Personen während des Umzugs über die maximale Höhe des Fahrzeuges hinausragen, hat der Wagenverantwortliche vor Beginn des Umzugs sicherzustellen, dass sich auf der Umzugsstrecke keine Unterführungen, Dachüberstände, tiefhängende Ampelanlagen, Laternen, Leitungen, Äste, etc. befinden, an denen sich die Personen verletzen könnten.
- Die Beschaffenheit des Wagenbodens muss rutschfest sein, auch bei Nässe. Sichertgestellt werden könnte dies u.a. durch Verwendung von Gummimatten, Teppichen oder sägerauen Holzes. Eine weitere Möglichkeit wäre den Boden mit Harz zu behandeln und anschließend mit Quarzsand einzusanden.
- Aufbauten dürfen bei Kurvenfahrten und Bremsmanövern nicht vom Trägerfahrzeug verrutschen oder herunterfallen. Bevorzugt wird eine zweifache Sicherung des Aufbaues. dies könnte bspw. Mittels eine Befestigung um den Rahmen des Hängers oder des Fahrgestells gewährleistet werden. Gängige Befestigungsarten sind gesicherte Verschraubungen (zB. u.a. mittels Torbandschrauben und Muttern), Abspannung (zB. u.a. mittels Spanngurte), Schweißpunkte bzw. Schweißnähte.



- Stolperstellen oder Schwellen auf dem Aufbau sind zu vermeiden. Sollten Stufen oder verschiedene Ebenen auf dem Wagen nicht vermieden werden können, muss an diesen Stellen ein gelbschwarzes Sicherungsband angebracht werden. Leitungen müssen verdeckt geführt oder zumindest abgeklebt oder mittels Kabelkanal gesichert werden. Überdies sollten, zur Verhinderung von Stolperunfällen, keine Materialien lose am Boden gelagert werden (z.B. Schachteln, Getränkegebinde, etc.).
- Da es bei Wagen während der Fahrt zu Verwindungen oder Spannungen kommen kann ist bei Verwendung von Fenstern oder sonstigen verglasten Flächen entweder Sicherheitsglas (VSG, ESG, u.Ä.) oder mittels Folie gesichertes Glas zu verwenden, um Brüche oder Absplitterungen zu vermeiden. Eine weitere kostengünstigere Möglichkeit wäre der Einsatz von Plexiglas

G. Normen nach anderen Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen

Nachfolgend sind verpflichtend einzuhaltende Normen nach anderen Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen aufgeführt, welche nicht bescheidmäßig verordnet sind, jedoch zu beachten sind und eine Nichtbeachtung den Entzug des Narrenfahrzeugpickerl nach sich ziehen kann.

- Die Außenflächen der Aufbauten bei Lastkraftwagen und/oder Anhängern dürfen während der Fahrt keine spitzen, scharfkantigen oder andre Gegenstände einfangende Teile (zB nach vorne ragenden Stangen) aufweisen;
- die Verkleidung muss seitlich so weit zur Fahrbahn reichen, dass Personen nicht unter das Fahrzeug gelangen können;
- über eine Breite von 2,50 m vorstehende Aufbauecken sind auffallend zu kennzeichnen;
- lose oder vorstehende Aufbauteile, wie Stiegenaufgänge und dgl. sind während der Fahrt hochzuklappen und zu sichern oder abzubauen;
- Aufbauten auf Fahrzeugen, in welchen (mit genehmigten Sitzen) oder auf welchen (Ladeflächen von LKW, Zugmaschinen, Motorkarren und Kombinationskraftwagen) Personen befördert werden dürfen, sind so auszubilden, dass sich die Personen sicher festhalten können (Einbau von geeigneten Sitzmöglichkeiten) und nicht über die größte Länge, Breite und Höhe des Fahrzeuges hinausragen und nicht durch Ladungsteile gefährdet werden;
- seitliche Aufbauöffnungen sind bei Personenbeförderung zu schließen;
- Kinder unter sechs Jahren dürfen nur beaufsichtigt befördert werden;
- zwischen den beförderten Personen und dem Lenker des Zugfahrzeuges muss eine gut funktionierende Verständigungsmöglichkeit gegeben sein;
- Anbauteile, durch welche Beleuchtungen, Rückstrahler, Kennzeichen und Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln abgedeckt werden, sind vor Fahrtbeginn auf öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen, hochzuklappen oder sonst geeignet unwirksam zu machen.
- Bei Fahrzeugkombinationen ist der Bereich zwischen Zugfahrzeug und Anhänger und bei Zugfahrzeugen über 3,5 t auch der Bereich der Vorderachse des Zugfahrzeuges links und rechts durch je eine mitgehende Person zu sichern;
- Nachträgliche Ausstattungsänderungen erfordern eine neuerliche Überprüfung; zusätzliche Spesen werden verrechnet.
- Dem Publikum dürfen ausschließlich Papierkonfetti (sofern vom Veranstalter genehmigt) und Süßigkeiten zugeworfen werden.
- Bei sämtlichen Voralberger Umzügen dürfen keine Wasserwerfer, Rasierschaum, Schmiermittel oder ähnliches eingesetzt werden,
- keine Papierschnitzel, -abfälle (zB aus Aktenvernichter) Styropor, Heu, Sägemehl, Holz- oder Metallspäne, usw. ausgeworfen werden,
- keine Pressluft oder pyrotechnisch betriebene Kanonen betrieben werden,
- keine Kracher oder Knallkörper irgendeiner Art verwendet werden.
- Es dürfen keine Zuschauer mit Gewalt in den Umzugswagen geholt werden oder mit oben angeführten Mittel verfolgt werden;
- Der Umzugswagen darf ausschließlich von einem Fahrer mit der entsprechenden Lenkerberechtigung gelenkt werden und unterliegt in allen Punkten der StVO (0,00 Promille!!)
- Jedes Fahrzeug und jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko teil. Es besteht keinerlei Versicherung des veranstaltenden Vereines für Schäden an Personen und sonstigen Sachgütern. Für verursachte Schäden jeglicher Art sind die einzelnen Wagen, Fahrer bzw. Wagenverantwortlichen haftbar.
- Umzugs-Wagen/Fahrzeuge müssen seitlich durch begleitende Personen gesichert werden (Unfallgefahr: Kinder kommen unter ein Fahrzeug!!!)
- Den Anweisungen der Sicherheitskräfte und der Umzugsleitung (Veranstalter) ist jederzeit widerspruchslos Folge zu leisten.
- Verstöße gegen diese Bedingungen können an alle Veranstalter von Umzügen und ggf. an die zuständigen Behörden gemeldet sowie durch den sofortigen Entzug des Narrenfahrzeugpickerl für die komplette Fasnatssaison geahndet werden

H. Spesenersatz

Als Spesenersatz sind die vom erweiterten Präsidium des Verbandes Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden jährlich festgesetzten Gebühren zu entrichten. Der Spesenersatz ist bei der Abnahme in bar zu entrichten.

I. Termin

Termine mit der zentralen Abnahmestelle des Verbandes Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden können frühestens ab dem 01. Oktober und bis spätestens bis zum 23.12. ausschließlich über die Homepage unter <https://vfv.at/bestellung-narrenfahrzeugpickerl> vereinbart werden. Spätester Termin zur Abnahme und Erteilung des „Narrenfahrzeugpickerl ist grundsätzlich der 31.12. des jeweiligen Jahres. Eine spätere Abnahme ist nur in Ausnahmefällen möglich und kann nicht garantiert werden.

Mit diesem Leitfaden hofft der Verband Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden, allen Interessierten, die zum Bau eines Faschingswagens benötigten Informationen einfach und kompakt zu Verfügung gestellt zu haben. Sollten dennoch Fragen oder Unklarheiten auftreten, helfen die vom Verband bestellten Personen der zentralen Abnahmestelle bzw. der VVF-Referent für Wagenbau – Vizepräsident Jürgen Staubmann – gerne persönlich oder telefonisch weiter.